

ZVEI • Minoritenstraße 9-11 • 50667 Köln

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

13. Juli 2020
SRG

**Stellungnahme zum Referentenentwurf über die Verordnung zur Umsetzung
pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen
auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihren Referentenentwurf über die *Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes* gerne wie folgt kommentieren.

Betroffenheit

Der ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Die Elektroindustrie steht für 11% der deutschen Industrieproduktion. Die hohe Wertschöpfungsquote von 45% ist die höchste unter den großen Industriebranchen hierzulande. Die Technologien der Elektroindustrie reichen in sämtliche Wirtschaftsbereiche. Jede dritte Innovation im Verarbeitenden Gewerbe erfährt ihren originären Impuls aus der Elektroindustrie. 880 Tsd. Inlandsbeschäftigte und knapp 770 Tsd. Auslandsbeschäftigte sind Ausdruck einer starken Einbindung in internationale Arbeitsteilung und Wertschöpfungsketten: Die Exporte i.H. von 217 Mrd. € (2019) stehen für ein Sechstel aller deutschen Ausfuhren. Die Elektro-Handelsbilanz ist im Vergleich zu anderen Branchen nur leicht überschüssig (+20 Mrd. €, bei Importen von 197 Mrd. € 2019). Mit 61 Mrd. € entfällt fast ein Fünftel aller Direktinvestitionsbestände der deutschen Industrie im Ausland auf die Elektroindustrie. 38% der Elektro-Wertschöpfung in der EU entfallen auf Deutschland.

Unstrittig führt die Pandemie aufgrund globaler Schutzmaßnahmen und Folgewirkungen zu erheblichen, ungeplanten Einbrüchen bei der Auftragslage vieler unserer Mitgliedsunternehmen.

Bei Unternehmen, deren Wertschöpfung in hohem Maße mit dem Strombezug korreliert, hatten diese Produktionsrückgänge und Phasen von Kurzarbeit somit einen direkten Einfluss auf die Charakteristik des Strombezugs. In „normalen Zeiten“ ist der Strombezug solcher Unternehmen tendenziell durch eine konstante Abnahme auf hohem Niveau gekennzeichnet. Diese Charakteristik des Strombezugs wird durch den Gesetzgeber, aufgrund der konstanten Auslastung der Stromnetze, durch Sondernetzentgelte gefördert. Bei vielen Unternehmen, die solche Sondernetzentgelte erhalten, wäre die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch den Nichterhalt – insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage – wesentlich geschwächt.

Wir begrüßen, dass vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgrund der Covid19-Pandemie eine kurzfristige Änderung des Energierechts in Deutschland angestoßen wird. Dies ist ein wichtiges Signal, um betroffene Unternehmen vor Pandemieeffekten zu schützen, die Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern und sollte daher im Rahmen der kurzfristigen Gesetzesänderung möglichst zügig beschlossen werden. Schließlich ist gerade in Krisenzeiten eine relative Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen wichtig.

Stellungnahme

Die pandemiebedingten Anpassungen der StromNEV sollen unter anderem im §32 Abs. 10 StromNEV – Übergangsregelungen – erfolgen. Aus Sicht des ZVEI sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Im §32 Abs. 10 StromNEV sollte das in der Gesetzesbegründung auf Seite 5 mit dem Wort „alternativ“ umschriebene Wahlrecht für Unternehmen zur Prüfung der Voraussetzungen auf Verbrauchsdaten des Jahres 2019 oder 2020 zurückzugreifen festgelegt werden. Unbedingt sollte dieses Wahlrecht erst nach Ende des Jahres 2020 ausgeübt werden müssen, da dann erst die Verbrauchsdaten und somit die Berechnungs- und Entscheidungsgrundlage vorliegt.
2. Unternehmen, die aufgrund von Sondereffekten die Voraussetzungen nach §19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV untypisch in 2019 nicht erreicht haben, jedoch ohne Pandemie-Sondereffekte in 2020 diese wieder erreicht hätten, sollten alternativ auf die Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2018 zurückgreifen dürfen. Dies ist ein wesentliches Element beim angestrebten Schutz der Unternehmen vor pandemiebedingten Effekten, denn in der Praxis sind in vielen Branchen periodisch anstehende Großrevisionen zwingend vorgeschrieben bzw. notwendig (z. B. alle drei oder fünf Jahre). Auch besondere Standortinvestitionen oder Investitionen in Energieeffizienz- und Standorttechnologien führen regelmäßig dazu, dass in einem Jahr als Sondereffekt die Voraussetzungen nicht erreicht werden, davor und danach diese jedoch regelmäßig vorliegen.
3. Bei der Ermittlung der Kosten der Berechnungsgrundlage des Sondernetzentgeltes nach §19 Abs. 2 Satz 4 StromNEV (sog. physikalischer Pfad) sollte berücksichtigt werden, dass es auch im Jahr 2020 zu Änderungen und somit der Neubewertung von physikalischen Pfaden kommen kann. Eine Neubewertung des für die Berechnung relevanten physikalischen Pfades kann dazu führen, dass die individuellen Netzentgelte für Unternehmen unter denen des Jahres 2019 liegen, sofern die von der Benutzungsstundenzahl abhängigen Schwellenbeträge durch die Netzentgeltreduzierung nicht erreicht werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass weitere kosten- und wettbewerbsrelevante Energieregulungen bezüglich des „Pandemie-Schutzes“ betrachtet werden sollten. Als Beispiel sei hier die „besondere Ausgleichsregelung“ gem. § 64ff EEG genannt, bei der die Voraussetzungen durch Pandemie-Effekte deutlich verzerrt werden können (Stromkostenintensität und Bruttowertschöpfung). Es wäre begrüßenswert, wenn hier das BMWi ebenfalls mit effektiven Sonderregelungen dafür Sorge tragen könnte, dass Verzerrungseffekte die Wirtschaft nicht unnötig zusätzlich belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Glatz
Geschäftsführer Fachverband Kabel und isolierte Drähte